

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

DIE LINKE.



BÜRGER PARTEI GL

18. Juni 2020
Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro
[Handwritten signature]

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Fraktionsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

per Hauspost

Tel.: 02202 142458
Fax: 02202 142448
Unser Zeichen: CR-2020-00015

16.06.2020

Anfrage Neubau Schwimmbad Mohnweg zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 26.06.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 24.07.2018 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach folgende Beschlüsse gefasst:

Zukünftige Konzeption der Bäderlandschaft in Bergisch Gladbach

0211/2018

Der Rat fasst einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL folgenden Beschluss:

1. Die Vertreter der Stadt in den Gremien der Bädergesellschaft werden angewiesen, die Geschäftsführung damit zu beauftragen, im Anschluss an die bereits etatisierte und ein- geleitete Sanierung des Kombibads Paffrath (2018: Ausschreibung und Durchführung der Planung für Außenbereich Kombibad; 2019/2020: Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Außenbereich Kombibad) folgende weitere Maßnahmen zu projektieren:

1.1. Abriss und Neubau Bad Mohnweg
(Variante D, im Einzelnen vgl. Ziffer 2 der Begründung)

- 2019 Ausschreibung und Durchführung der Planung für Bad Mohnweg
- (Anfang 2021 Abriss Bad Mohnweg durch den Immobilienbetrieb)
- 2021/2022 Durchführung der erforderlichen Neubauarbeiten Bad Mohnweg

1.2. Sanierung Hans-Zanders-Bad

- 2023 Ausschreibung Sanierung Hans-Zanders-Bad
 - 2024/2025 Durchführung der Sanierungsarbeiten Hans-Zanders-Bad
2. Die Finanzierung ist auf der Basis der Wirtschaftsplanung der BELKAW zu konzipieren. Für die Finanzierung des Kapitaldienstes stehen die Ausschüttungen der BELKAW und die Pachtzahlungen der Bäderbetriebsgesellschaft zur Verfügung. Erforderlichenfalls sind auch Mittel aus den Fonds hinzuzuziehen. Der FB Finanzen und die Geschäftsführung der Bädergesellschaft werden beauftragt, die Kreditfinanzierung der notwendigen Investitionen zu konkretisieren, wobei die Liquidität der Bädergesellschaft soweit wie möglich zu schonen ist.
 3. Das Bad Mohnweg verbleibt bis zu seiner notwendigen Schließung in der Betriebsführung und im Betriebsvermögen des Immobilienbetriebs und wird von diesem nach seiner Außerbetriebnahme abgerissen. Durch den Immobilienbetrieb werden keine größeren Investitionen mehr getätigt. Nach Abbruch des Gebäudes wird das Grundstück an die Bädergesellschaft übertragen.
 4. Da die Turnhalle Mohnweg mit dem Bad Mohnweg im Verbund gebaut wurde und wirtschaftlich nicht mehr saniert werden kann, muss sie ebenfalls abgerissen und ersetzt werden. Der Immobilienbetrieb wird beauftragt, den Neubau der Turnhalle in der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2021/2022 zu berücksichtigen.

Unseren Information nach liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Planung für den Abriss und den Neubau vor. Die Planung sollte gemäß, des Ratsbeschlusses im Jahr 2019 ausgeschrieben und durchgeführt werden. An uns herangetragen wurden ebenfalls Informationen nach denen die Verwaltung bemüht sein soll, eine Alternative zum Neubau des Schwimmbades sowie einen völlig anderen Standort, zu finden.

Wir bitten Sie daher uns folgende Fragen schriftlich zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 26.06.2020 zu beantworten:

Ist im Jahr 2019 die Ausschreibung und Durchführung der Planung für Bad Mohnweg erfolgt?

Sofern Ausschreibung und Planung erfolgt sein sollten, legen Sie bitte zur Sitzung dem Ausschuss hierzu die Pläne vor.

Ist der Immobilienbetrieb beauftragt den Abriss im Jahr 2021 durchzuführen?

Ist der Immobilienbetrieb weiterhin beauftragt, den Neubau der Turnhalle in der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2021/2022 zu berücksichtigen?

Befindet sich das Bad Mohnweg weiterhin im Betriebsvermögen des Immobilienbetriebes?

Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender


Frank Samirae
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Lucia Misini
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlage:

Auszug aus „Der hauptamtliche Bürgermeister“
von Ulrike Lange (1994)

2. Durchführung der Beschlüsse

Ratsbeschlüsse wirken grundsätzlich nur verwaltungsintern, lediglich im Einzelfall ist die Willensbildung im Rat zugleich auf das Setzen einer Rechtsfolge im Verhältnis zum Bürger gerichtet und somit als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Das ist z.B. der Fall bei einer Straßenumbenennung⁵¹¹ oder der Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 29 Abs. 3 GO NW⁵¹².

Da Ratsbeschlüsse in der Regel jedoch keine unmittelbaren Rechtsfolgen im Verhältnis zum Bürger auslösen, bedürfen sie der Durchführung, die gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 GO NW dem Bürgermeister obliegt. Er muß einen Beschluß grundsätzlich unverzüglich durchführen. Etwas anderes gilt nur, wenn er den Beschluß für rechtswidrig oder nachteilig für die Gemeinde hält. Der Bürgermeister muß bzw. kann dann von seiner Beanstandungspflicht bzw. seinem Widerspruchsrecht⁵¹³, die aufschiebende Wirkung haben, Gebrauch machen. Außerdem muß er bei der Durchführung eines von einem Ausschuß mit Ent-

509 Vgl. *Roters*, in: *Rauball/Pappermann/Roters*, GO § 47 Rdn. 3.

510 Zum Wirtschaftlichkeitsprinzip vgl. *Erichsen*, Kommunalrecht NW S. 209 f.

511 Vgl. *bay VGH NVwZ-RR* 1996 S. 344; *OVG Münster NJW* 1987 S. 2695 f.; *bw VGH NVwZ* 1992 S. 196 ff. A. A. *Ehlers*, DVBl. 1970 S. 492.

512 Vgl. *OVG Münster*, in: *Kottenberg/Rehn/v. Mutius*, Rspr. z. komm. Verf.R. § 21 GO Nr. 1. Zu weiteren Beispielen vgl. *Erichsen*, Kommunalrecht NW S. 115.

513 Vgl. dazu oben A) III.

scheidungsbefugnis gefaßten Beschlusses die nach § 57 Abs. 4 S. 2 GO NW in der Geschäftsordnung bestimmte Einspruchsfrist abwarten, nach der neben dem Bürgermeister auch ein Fünftel der Ausschußmitglieder einspruchsberechtigt sind⁵¹⁴. Die einfache Nichtbeachtung der Beschlüsse durch den Bürgermeister ist dagegen mit § 62 Abs. 2 S. 2 GO NW nicht zu vereinbaren⁵¹⁵.

Beschlüsse i.S.d. § 53 Abs. 2 GO NW werden vom Stellvertreter des Bürgermeisters i.S.d. § 67 GO NW durchgeführt⁵¹⁶, so daß das Recht des Bürgermeisters aus § 62 Abs. 2 S. 2 GO NW insoweit eingeschränkt wird.

514 Vgl. *Collisi*, in: *Dieckmann/Heinrichs (Hrsg.)*, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 62 Erl. 4.

515 Vgl. *Gern*, Deutsches Kommunalrecht Rdn. 384.

516 Vgl. dazu im einzelnen unten 4. Abschnitt A) II. 2.

517 Vgl. *Heinrichs*, in: *Palandt*, Einf v § 164 Rdn. 1, § 164 Rdn. 13.

518 Vgl. *OVG Münster DVBl.* 1960 S. 816 (817); *Erichsen*, Kommunalrecht NW S. 124; *Roters*, in: *Rauball/Pappermann/Roters*, GO § 55 Rdn. 1 f.